Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 28.05.2025

Handlungsempfehlungen

der Enquete-Kommission „Bürokratieabbau“

Zum **Themenkomplex Nr. 4 „Datennutzung und Potenziale neuer Technologien“** wurden in der Sitzung am 22.05.2025 folgende Handlungsempfehlungen einstimmig bzw. mehrheitlich beschlossen:

1. Staat und Kommunen müssen umdenken. Die Digitalisierung und die Nutzung neuer Technologien, wie der Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI), bieten große Chancen für effizientes, bürokratiearmes Verwaltungshandeln. Die Digitalisierung und neue Technologien müssen in erster Linie als Chance und nicht als Risiko begriffen werden. Leitbild muss ein agiles Vorgehen im Sinne von „probiere, erkenne, reagiere“ sein. Dieser Grundsatz muss für sämtliche Regulierung dieser Themen gelten.

2. Der Einsatz von KI wird administrative Prozesse effektiv unterstützen und so zur Effizienzsteigerung insbesondere bei repetitiven Prüfaufgaben beitragen. Die Anwendung muss verantwortungsvoll und transparent geschehen. So sind beispielsweise offene KI-Modelle zu bevorzugen und KI-Systeme vor ihrem Einsatz im konkreten Anwendungsfall mit realen Verwaltungsdaten zu überprüfen. Die Entscheidungshoheit darf nicht auf Maschinen verlagert werden, sondern muss beim Menschen verbleiben - transparent und in Einklang mit grundrechtlichen Anforderungen. Eine schrittweise Einführung mit kontinuierlicher Evaluation ermöglicht es, sukzessive eigene Kompetenzen der Verwaltung aufzubauen, Erfahrungen zu sammeln und die Systeme stetig zu verbessern.[1]

3. In allen staatlichen und kommunalen Behörden ist ein kontinuierliches Prozessmanagement nach einheitlichen Standards als Pflichtaufgabe zu implementieren. Geschäftsprozesse in den Verwaltungen sind so weit wie möglich zu optimieren und zu digitalisieren. Bei der Gestaltung der Geschäftsprozesse sind alle technischen Möglichkeiten der IT auszuschöpfen. Etablierter Standardsoftware und EfA-Leistungen ist der Vorrang vor teuren Sonderlösungen zu geben. Abhängigkeiten von einzelnen Unternehmen sind zu vermeiden. In Bayern muss für alle staatlichen und kommunalen Behörden der Grundsatz gelten: „Eine Aufgabe, ein Geschäftsprozess, eine IT-Lösung“. Um Bürgerfreundlichkeit, Serviceorientierung und das Preis-Leistungsverhältnis digitaler Verwaltungsleistungen zu verbessern, ist die Vergabe von IT-Dienstleistungen auf Landes- und Kommunalebene auch an private Dienstleister zu prüfen.

4. Gemeinschaftlich mit den Kommunen sind verbindliche Vorgaben für Geschäftsprozesse zu entwickeln. Ziel müssen eine landesweit einheitliche staatlich vorgegebene IT-Lösung und einheitliche IT-Prozesse sein. Die damit einhergehende Verwaltungsvereinfachung und Effizienzsteigerung, auch zugunsten der Bürgerinnen und Bürger, rechtfertigt den Eingriff in die verfassungsrechtlich verbürgte Organisationshoheit der Kommunen und es verbleiben zudem hinreichende Gestaltungsspielräume.

5. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt Einzelne vor einer unberechtigten Verarbeitung personenbezogener Daten. Hierbei gilt es, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, dass überwiegende Gemeinwohlinteressen Eingriffe in das Datenschutzgrundrecht rechtfertigen können. Spielräume sind im Sinne einer effizienten und effektiven Digitalisierung staatlichen Handelns zu nutzen.[2]

   5.1. Der intra- und interbehördliche Datenaustausch ist für eine Erledigung zahlreicher Verwaltungsaufgaben unerlässlich, z. B. zur Aufdeckung von Sozialleistungsbetrug. Hierfür sind in den Grenzen des datenschutzrechtlich Zulässigen, aber vor allem auch in Aktualisierung des datenschutzrechtlich Möglichen entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen. Leitbild muss dabei sein, dass Vertrauen vor Kontrolle geht, d. h. bei der Datennutzung ist nachträglicher Zugriffskontrolle grundsätzlich der Vorzug vor präventiven Zugriffsbeschränkungen zu geben.
   Analog geführte Register sind zu digitalisieren. Dies erleichtert die digitale Verknüpfung von hoheit-

[1] Ablehnung seitens der SPD-Fraktion
[2] Ablehnung seitens der Fraktionen AfD und SPD sowie des Experten Hubert Steffl

lich erhobenen Daten, um eine sinnvollere und effizientere Behördenarbeit, z. B. durch gemeinsames Arbeiten in Echtzeit an einer Akte, zu ermöglichen. Dies kommt auch den Bürgerinnen und Bürgern entgegen, da sie Daten nicht mehrfach an Behörden melden müssen (sog. „once only"). Das Prinzip „once only" sowie das Leitbild „Vertrauen vor Kontrolle" müssen mit entsprechender Transparenz begleitet werden, damit für Bürgerinnen und Bürger behördliche Datenzugriffe über eine zentrale Plattform nachvollziehbar sind.[3]

5.2. Jedes in der öffentlichen Verwaltung verwendete Datensystem muss eine bundesweit einheitliche, standardisierte Schnittstelle aufweisen, die dann mit staatlichen Plattformen verknüpft werden kann. Projekte müssen bereits in der Konzeptionsphase den Datenschutz und die Digitalisierung als integralen Bestandteil berücksichtigen sowie das Prinzip „digital only" zum Ziel haben (sog. „Privacy in Design" mittels Digitalcheck).

5.3. Datenschutzprüfungen in IT-Projekten müssen so weit wie möglich auf Grundlage standardisierter Prozesse erfolgen. Doppel- und Mehrfachprüfungen der gleichen IT-Lösung sind zu vermeiden. Dafür könnte sich beispielsweise ein behördenübergreifender datenschutzrechtlicher Prüf- und Fragenkatalog eignen, der sowohl einen standardisierten Teil, der nicht verändert werden darf, als auch einen individuell modifizierbaren Teil enthält. Transparenz im Prüfmaßstab und die Darlegungsmöglichkeiten für neue innovative Technologien könnten den Arbeitsaufwand und Verzögerungen auf beiden Seiten bei Ausschreibungen für Cloud- und Softwarelizenzierungen erheblich reduzieren. Dabei sollen offene Antworten zugelassen werden, um die gesetzlich geforderte Technologieneutralität und Innovationsoffenheit zu unterstützen.

5.4. Informationen über einen bereits durch eine öffentliche Stelle geprüften Dienstleister müssen grundsätzlich allen staatlichen und kommunalen Stellen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. So könnten erfolgreich bestandene Datenschutzprüfungen sowie verhandelte Vertragsunterlagen mit Dienstleistern auch anderen Behördenträgern intern zugänglich sein und wiederholende Prüfungen und Gespräche obsolet werden lassen. Positive Prüfergebnisse müssen für eine datenschutzkonforme Technologiennutzung des Anbieters grundsätzlich anerkannt werden.

5.5. Es darf kein „Gold-Plating" bei der Umsetzung datenschutzrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union in nationales Recht bzw. dem Erlass von Ausführungsbestimmungen zu EU-Verordnungen geben. Europäisches Datenschutzrecht ist 1:1 umzusetzen. Auch Datenschutzbestimmungen auf Bundes- und Landesebene dürfen den europäischen gesetzten Rechtsrahmen nicht verschärfen. Ihre Auslegung hat sich grundsätzlich am europäischen Mindest-Maßstab zu orientieren.[4]

6. Zur Umsetzung der Digitalisierung muss es, in den Grenzen des datenschutzrechtlich Zulässigen, eine zentrale nationale Plattform des Bundes nach österreichischem Vorbild in Form der Mischverwaltung geben. Kommunale und Landesplattformen sollte es nur für rein kommunale und landesspezifische Themen geben. Sollte der Bund dies nicht zeitnah bewerkstelligen, soll Bayern eine entsprechende zentrale und standardisierte Rahmenarchitektur für den Datenaustausch entwickeln und einen einheitlichen Speicherort für Daten zur Verfügung stellen („Bayern-Cloud"). Dies minimiert Risiken und vereinfacht Überprüfungen, weil Sicherheits- und Datenschutzkonzepte auf Bundes- bzw. Landesebene harmonisiert werden können.

7. Die Staatsregierung soll sich im Bundesrat für die Übernahme des österreichischen Modells der Kfz-Zulassung in Deutschland und Bayern einsetzen, bei dem Versicherungsunternehmen die Zulassungen direkt an die Bundesbehörde melden, anstatt diesen Prozess über kommunale Behörden abzuwickeln. Dies würde viele personelle Kapazitäten im öffentlichen Sektor für andere wichtige Verwaltungsaufgaben freisetzen und gleichzeitig zu einer deutlichen Steigerung von Effizienz und Bürgerservice führen.

8. Die Zusammenlegung der Datenschutzaufsicht für den öffentlichen und privaten Bereich in Bayern soll unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene geprüft werden. Zudem ist eine engere Abstimmung der Aufsichtsbehörden für Datenschutz in der deutschlandweiten Datenschutzkonferenz erforderlich, damit eine einheitliche Rechtsauslegung im Bundesgebiet stattfindet.[5]

---

[3] Ablehnung seitens der SPD-Fraktion
[4] Ablehnung seitens der SPD-Fraktion
[5] Ablehnung seitens der SPD-Fraktion und des Experten Dr. Ernst Böhm